

| Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden | |
|--|--|
| Landrat des Kreises Stormarn, 15.07.2020 | |
| Stellungnahme | Abwägungsempfehlung |
| <p>Landschaftspflege:</p> <p>Eine Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, weil die Unterlagen unvollständig und missverständlich sind. Zum Planungsschritt nach § 4(2) BauGB soll eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorliegen. An einer Stelle ist zu lesen, dass die Entfernung von 25m Knick für die Anlage von Zufahren erforderlich ist, an anderer Stelle erfährt man, dass rund 75m Knick für die Anlage von Zufahren verloren gehen und folglich ein Ausgleichserfordernis von 150m Knickneuanlage besteht. Es wird ein widerspruchsfreier Begründungstext erwartet. Außerdem ist der erforderliche Ausgleich nicht hinreichend bestimmt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde den erforderlichen Knickausgleich an geeigneter Stelle im Gemeindegebiet erbringen wird, sofern im Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, über den Erwerb von Ökopunkten. Ein entweder / oder ist nicht hinreichend bestimmt. Die untere Naturschutzbehörde wüsste gern, zu was sie zustimmen soll. Auf Grundlage der vorliegenden Begründung wird eine Genehmigung für die Knickdurchbrüche nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Immissionen:</p> <p>An den Plangeltungsbereich grenzt östlich ein Wohnhaus an. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ggf. gutachterlich, inwieweit die Wohnbebauung von der neuen Nutzung, insbesondere durch das geplante Feuerwehrgerätehaus, unzumutbaren Immissionen ausgesetzt wird.</p> | <p>Der Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ist frühzeitig ins Verfahren gegeben worden, um die grundsätzliche Machbarkeit der Planung abzuklären. Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Planentwurfes werden die konkretisierten Unterlagen der Naturschutzbehörde erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum Knickausgleich werden berücksichtigt. Bezüglich der Angaben zur Knickbeseitigung wird klargestellt, dass zur Anlage einer Zufahrt 25 m und insgesamt, inkl. der erforderlichen Sichtfelder, 75 m Knick entfernt werden sollen. Bis zum Satzungsbeschluss wird die Gemeinde darlegen und mit der UNB abstimmen, auf welchen geeigneten Flächen der Knickausgleich erbracht werden kann oder alternativ, von welchem Konto ggf. Ökopunkte abzubuchen wären.</p> <p>Der Hinweis zu Immissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrgebäudes wird berücksichtigt. Im folgenden Verfahrensschritt wird die Immissionssituation überprüft und entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen. Dabei ist zu beachten, dass eine Wohnnutzung innerhalb der Versorgungsfläche nicht den Schutzstatus eines Wohngebietes besitzt.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung werden Einwände erhoben. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden. Das Thema „Oberflächenentwässerung“ ist in den vorgelegten Planungsunterlagen noch nicht abschließend dargestellt. Es fehlt ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, der nachweist, dass die Anforderungen des A-RW-1 erfüllt sind, bzw. mit welchen Maßnahmen diese erfüllt werden sollen. Ohne diesen Nachweis ist die Erschließung nicht gesichert.</p> | <p>Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird berücksichtigt. Die Entwässerungssituation im Plangebiet wird gem. der wasserrechtlichen Anforderungen überprüft und evtl. erforderliche Maßnahmen werden festgesetzt.</p> |
| <p>BUND/NABU, 02.07.2020</p> | |
| <p>Stellungnahme</p> | <p>Abwägungsempfehlung</p> |
| <p>BUND und NABU sind der Ansicht, dass es sich um keine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, da das Plangebiet außerhalb des Ortsschildes liegt. Es wird festgestellt, dass die Anbindung an die L 92 schwierig ist und die geplante Zufahrt außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt, dort sei der Verkehr sehr schnell. Für die Zufahrt ist die Beseitigung von 75 m Knick und einiger Gehölze geplant, diese Gehölze werden in den Plänen nicht erwähnt, obwohl sie die Wirkung des Knicks als Schutz noch deutlich verstärken. Denn der Knick ist wichtig für die Abgrenzung gegen die offene Landschaft, Zitat S 7: „Negative Auswirkungen auf die angrenzende offene Landschaft werden durch die vorhandenen Knickstrukturen vermieden.“ Daher wird vorgeschlagen, die Anbindung über die vorhandene Zufahrt zum Sportplatz zu realisieren. Diese liegt innerhalb der Ortschaft, wo der Verkehr langsamer ist. Dadurch können der Knick und die Bäume am Südrand des Plangebietes erhalten bleiben und schützen als Abgrenzung gegen die offene Landschaft. Falls bei den Planungen trotzdem noch an die Anlage eines Blühstreifens gedacht</p> | <p>Die Anregungen von BUND und NABU werden zum Anlass genommen, die Wahl des Planverfahrens noch einmal mit den Fachdienststellen des Kreises zu erörtern. Sofern im Ergebnis nicht an dem bisher abgestimmten Verfahren gem. § 13 a BauGB festgehalten werden soll, wird die Gemeinde das Verfahren in ein Regelverfahren umstellen. Zur Lage der Zufahrt gab es Abstimmungen mit den Verkehrsbehörden. Eine Anbindung über die bestehende Zufahrt Am Sportpark wurde geprüft. Die künftig zu erwartenden Verkehre für Sport- und ggfs. weitere Nutzungen dürfen jedoch den Betrieb der Feuerwehr nicht behindern, hier ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine separate Anbindung für die Einsatzfahrzeuge erforderlich. Eine Inanspruchnahme des Knicks für die Herstellung der Zufahrt mit den notwendigen Sichtflächen ist deshalb erforderlich. Die unvermeidbaren Eingriffe in geschützte Natur- und Landschaftsstrukturen werden entsprechend ausgeglichen. Der Hinweis zur Ansaat und Pflege eines Blühstreifens wird</p> |

| | |
|--|---|
| <p>wird, ist es wichtig, dass dieser Streifen nur 2 -mal im Jahr gemäht wird. Eine Einsaat mit heimischen Pflanzen ist meist nicht nötig, da im Boden in der Regel ein Samenpotenzial von heimischen Pflanzen ist. Auf keinen Fall sollte man hier Mutterboden aufbringen.</p> | <p>berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p> |
| <p>Gewässerpflegeverband Bille, 02.07.2020</p> | |
| <p>Stellungnahme</p> | <p>Abwägungsempfehlung</p> |
| <p>Dem Gewässerpflegeverband obliegt die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet. Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen die für die Erfüllung seiner Maßnahmen erforderlich sind auch weiterhin durchführen kann. Sofern diese Sachlage gegeben ist, bestehen von Seiten des Gewässerpflegeverbandes Bille keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> | <p>Der Hinweis des Gewässerpflegeverbandes wird berücksichtigt. Durch die Planung wird kein Sachverhalt begründet, der den Verband in der Durchführung seiner Pflichten behindert. In der Begründung wird darauf gesondert hingewiesen.</p> |